



1

Maßnahmennummer: 34062.21.01
Maßnahmenbezeichnung: Grabung 2021
Bundesland: Burgenland
PB/VB: Oberwart
Katastralgemeinde: Rechnitz
Grundstücks-Nr.: 8819/56, 11840
Auftraggeber: Bundesdenkmalamt
Abteilung für Archäologie
Hofburg – Säulenstiege
1010 Wien
Fundverbleib: Depot des Bundesdenkmalamts, 1100 Wien, Arsenal
Objekt 12
Durchführungszeitraum: 26. 04. bis 11. 05. 2021
Autoren: Nikolaus Franz, Franz Sauer
Mitarbeit: Astrid Tögel, Wilfried Tögel,
Judith Schwarzäugl, Viktoria Pacher

INHALT

1. PROJEKTPARTNER
2. PROJEKTBECHREIBUNG
3. FESTLEGUNG DER UNTERSUCHUNGSGEBIETE
 - 3.1. Das sog. „Judngartl“
 - 3.2. Verdachtsflächen auf Grundstück Nr. 8819/56
 - 3.3. Verdachtsflächen auf den Grundstücken Nr. 8819/53 und 54
 - 3.4. Verdachtsfläche 09 auf Grundstück Nr. 11840
 - 3.5. Weitere Verdachtsflächen
4. ABLAUF UND ERGEBNISSE
 - 4.1. Grabung auf VF 01 - Gst. Nr. 8819/56
 - 4.2. Grabung auf VF 02 - Gst. Nr. 8819/56
 - 4.3. Grabung auf VF 03 - Gst. Nr. 8819/56
 - 4.4. Grabung auf VF 04 - Gst. Nr. 8819/56
 - 4.5. Grabung auf VF 05 - Gst. Nr. 8819/56
 - 4.6. Grabung auf VF 05 – Erweiterung Ost - Gst. Nr. 8819/56
 - 4.7. Grabung auf VF 09 - Gst. Nr. 11840
 - 4.8. Die zusätzliche Verdachtsfläche - Gst. 11840
 - 4.8.1. K.'s Konvolut
 - 4.8.2. Grabung auf der zusätzlichen Verdachtsfläche
5. FUNDMATERIAL
6. HINWEISE AUS DER BEVÖLKERUNG
7. ZUSAMMENFASSUNG
8. AUSBLICK

1. PROJEKTPARTNER

Das Österreichische Bundesheer (Pionierbataillon 1) stellte aus Villach den für die Durchführung der Grabungen notwendigen Bagger sowie dessen Betriebspersonal zur Verfügung. Mit den für die Kampagne notwendigen Recherchearbeiten wurde die AGA-Arbeitsgemeinschaft Geschichte & Archäologie betraut, die vom Bundesdenkmalamt amtswegig durchgeführten Grabungsarbeiten erfolgten unter Leitung des Gebietsbetreuers Burgenland, Mag. Franz Sauer.

2. PROJEKTDESCHEIBUNG

Gegenstand des Projekts ist die auf

- historischem Quellenmaterial,
- Methoden der Luftbildarchäologie,
- geophysikalischen Prospektionsergebnissen sowie
- Ergebnissen vergangener Grabungsprojekte

basierende Suche nach den sterblichen Überresten der Opfer des sogenannten »Palmsonntags-Massakers«, d. h. jener 180 bis 220 ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter des Südostwallbaus, die in der Nacht vom 24. auf den 25. März 1945 (Palmsonntag) auf Rechnitzer Gemeindegebiet erschossen und an einem bis heute nicht entdeckten Ort vergraben worden sind.¹

3. PROJEKTVORBEREITUNG –

FESTLEGUNG DER UNTERSUCHUNGSBEREICHE

Die Vorbereitungen zur Grabungskampagne begannen im Jänner 2021. Der Informationsaustausch der Fa. AGA mit dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Archäologische Prospektion und Virtuelle Archäologie (LBI ArchPro) wurde durch den pandemiebedingten „Lockdown“ erschwert. Da ein physisches Zusammentreffen mit jenen Experten, die in der Vergangenheit auf der Kernverdachtsfläche geophysikalische Prospektionen durchgeführt hatten, leider unmöglich war, erfolgte der Datenaustausch mittels mehrerer internetbasierter Videokonferenzen.

Ziel der virtuellen Treffen war die Diskussion der geophysikalischen Ergebnisse und deren Zusammenführung mit den aus historischen Quellen abgeleiteten Thesen über den Ort der Grablege. Im Zentrum standen dabei die Flur „Herrschaftliche Tafeln“, jene Grundstücke, die im Gebiet zwischen dem südlichen Ortsende von Rechnitz und dem ehemaligen Bahnhof liegen und die von der Geschriebensteinstraße (B56) im Westen und von Feldwegen im Osten (Gst. Nr. 11839) und Süden (Gst. Nr. 11851) begrenzt werden (Gst. Nr. 8819/54 bis 8819/56, 11840 bis 11844).

3.1. Das sog. „Judngartl“

Wie im Bericht zur BDA-Ausgrabungsmaßnahme vom Herbst 2020 bereits angekündigt, sollte bei der folgenden Suchkampagne die Fläche des sogenannten „Judngartls“ im Mittelpunkt der Untersuchung stehen. Eine im Ausmaß von nicht mehr als etwa 25 m² messende Einfriedung soll

¹ Siehe Bericht zur Grabungskampagne im Oktober 2020 (Maßnahmen Nummer: 34062.20.01)

bis in die 60-iger Jahre des 20. Jahrhunderts jene Stelle markiert haben, an der die ermordeten Zwangsarbeiter verscharrt wurden. Auch beim sog. „Schlachthaus“² hat ein derartiger, allerdings wesentlich kleinerer „Garten“ bestanden, die Bezeichnung stammt aus dem Rechnitzer Volksmund und ist auch heute noch gebräuchlich.

Der in den Gemeindeakten Rechnitz diesbezüglich dokumentierte Schriftverkehr begann am 22. Juni 1964 mit einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Oberwart betreffend die Erfassung der Gräber jüdischer Opfer des Nationalsozialismus. Auf Basis eines Ersuchens des Bundesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs wurden darin die im Bezirk liegenden Gemeinden angewiesen, die Orte von Gräbern jüdischer Opfer zu benennen.

den einzelnen Begräbnisstätten beerdigt sind. Sollten sich solche Grabstellen außerhalb von Friedhöfen befinden, wären diese Stellen in einer Skizze festzuhalten.

Der Bericht wird bis 10. August 1964 gewärtigt. Fehlbericht ist erforderlich.

Abb. 02: Auszug Gemeindeakten Rechnitz: Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Oberwart an alle Gemeindeämter im Bezirk betreffend die Erfassung der Gräber jüdischer Opfer des Nationalsozialismus. Zahl: V – 147 – 1964.

4

Das Antwortschreiben des Bürgermeisters erfolgte am 8. August 1964: „*Bezüglich des Erlasses vom 22. Juni d. J.*³ (...) werden in der Anlage 2 Skizzen über die in Rechnitz befindlichen Massengrabstellen jüdischer Opfer (...) vorgelegt. Diese Massengräber befinden sich mitten in den Feldern.“

Eine Anfrage beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) sollte neben allgemeinen Fragen zu zurückliegenden Kommassierungen die Frage klären, ob es in alten Katasterplänen eine Verortung der Einfriedung gegeben hat. Leider fand sich im Kataster kein diesbezüglicher Hinweis.⁴

² Diese wurden am Abend des 25. März 1945 dort ermordet und begraben. Am 9. Juli 1970 wurden die sterblichen Überreste exhumiert und in weiterer Folge am Friedhof von Graz wiederbestattet.

³ Gemeindeakten Rechnitz: Antwortschreiben des Bürgermeisters von Rechnitz an die BH Oberwart bezüglich des Erlasses vom 22. Juni d. J. (Zahl: V – 147 – 1964).

⁴ Anfragebeantwortung des BEV Oberwart vom 21. Jänner 2021, 15:31 Uhr

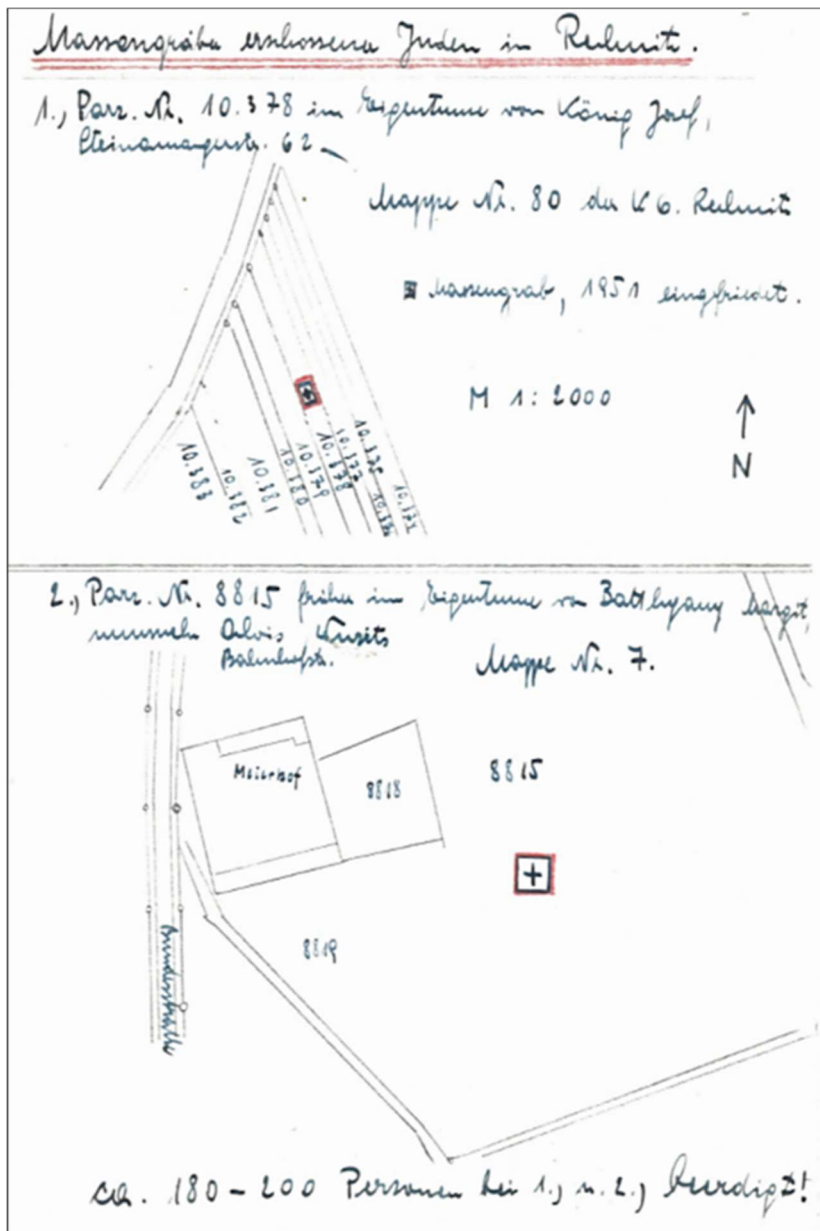


Abb. 03: Skizze von 1964.

Im Folgenden wurde der Versuch unternommen, das auf der Gemeindeskizze sichtbare Massengrab auf Luftbilder zu referenzieren:



Abb. 04: 1945-08 Luftbild.



Abb. 05: 1954 Luftbild.



Abb. 06: 1958 Luftbild des BEV.



Abb. 07: 1968 Luftbild.



Abb. 08: 1974 Luftbild des BEV.



Abb. 09: 2012 googleEarth.

Das „Judengartl“ sollte anhand des jüngsten Luftbildes somit auf den Grundstücken Nr. 8819/56, 8819/59, oder 8819/53 & 54 vorhanden gewesen sein.



Abb. 10: Heutiger Gemeindegkataster (Burgenland GIS-Auszug).

3.2. Verdachtsflächen - Grundstück Nr. 8819/56

Auf Basis der geomagnetischen Prospektion des LBI ArchPro von 2017, die hauptsächlich der Erfassung der dritten in Rechnitz entdeckten Kreisgrabenanlage diente⁵, wurde die Parzelle 8819/56 hinsichtlich der Existenz von Objekten analysiert, die nach Form, Struktur, Textur und Größe als Grab (oder Gräber) in Frage kommen könnten.



Abb. 11: Geomagnetische Prospektion der Kreisgrabenanlage von 2017 (blauer Pfeil) im Bereich der Gst. 8819/53-56 mit referenzierten Suchgrabungen des BDA (orange) und Bohrpunkten des Instituts für Geografie und Regionalforschung (grün). Die durch grüne Punkte unterbrochene rote Linie bezeichnet das Maßnahmenpolygon der geomagnetischen Messungen.

Fünf Bereiche wurden als Verdachtsflächen definiert:

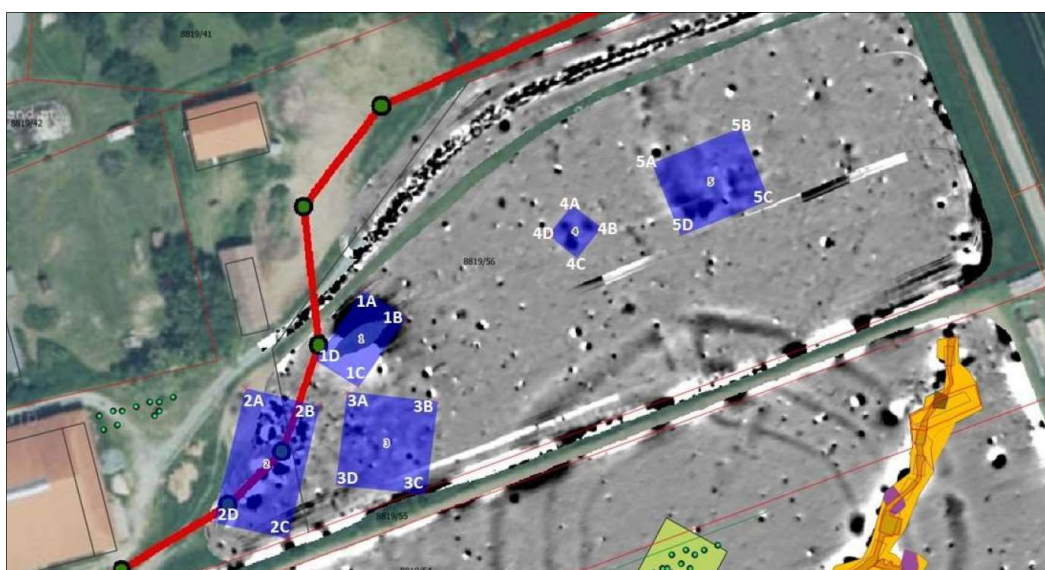


Abb. 12: Verdachtsflächen 01 bis 05 auf Gst. 8819/56 (blau).

⁵ Bericht des LBI ArchPro, Maßnahmen Nr. 34062.17.02, Geophysikalische Prospektion LBI ArchPro Case Study Rechnitz, GZ: BDA-58541.obj/0001-ARCHÄO/2017

VERDACHTSFLÄCHE (VF) 01: STÖRUNG (etwa 200 m²)

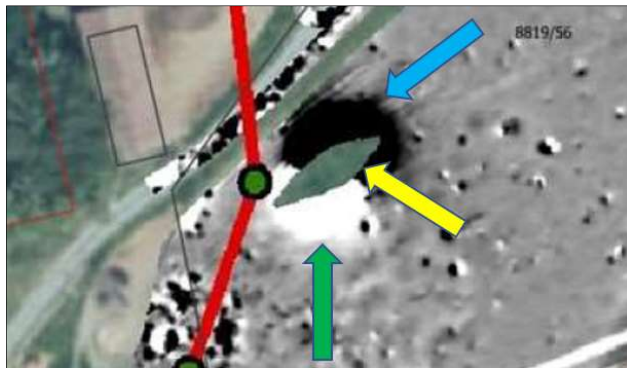


Abb. 13: VF 01.

VF 01 wurde vor allem deshalb als „Area of interest“ festgelegt, da in diesem Bereich offensichtlich keine ausreichenden geomagnetischen Messdaten gewonnen werden konnten. Aus nicht eindeutig erkennbaren Gründen konnte das Messgerät nicht über jenen Bereich geführt werden, der auf dem Bild mit einem gelben Pfeil markiert ist. Der schwarze „Hof“ nördlich (blauer Pfeil) sowie der weiße südliche (grüner Pfeil) weisen auf eine starke Störung durch Metallobjekte hin. Ob es sich dabei um während der Messung auf der Wiese gelagerte Landmaschinen oder um vergrabene Metallobjekte (bspw. Stahlbeton) unterhalb der Humusobergrenze gehandelt hat, konnte nicht mehr rekonstruiert werden.

9

VF 02: „BUNKER“ (etwa 500 m²)



Abb. 14: „Bunker“ (blauer Pfeil) nahe dem „Schweizer Meierhof“ (grüner Pfeil) und Kreuzstadl (gelber Pfeil).

VF 02 bezeichnet eine bauliche Struktur des „Südostwalls“, der mutmaßlich als Bunker bzw. Unterstand gedient hat. Die auf dem Luftbild vom August 1945 sichtbare Struktur korrespondiert mit einem Bereich auf dem Bild der Geomagnetik von 2017, der sich deutlich von der Umgebung abhebt (siehe Abb. 15). Die Sprengung ist auf das Vorhandensein von Metallgegenständen zurückzuführen.

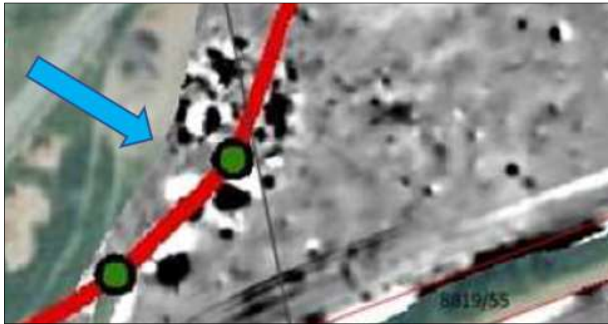


Abb. 15: „Bunker“ (blauer Pfeil in der Geomagnetik).

VF 03: DIFFUSE STRUKTUR (etwa 400 m²)

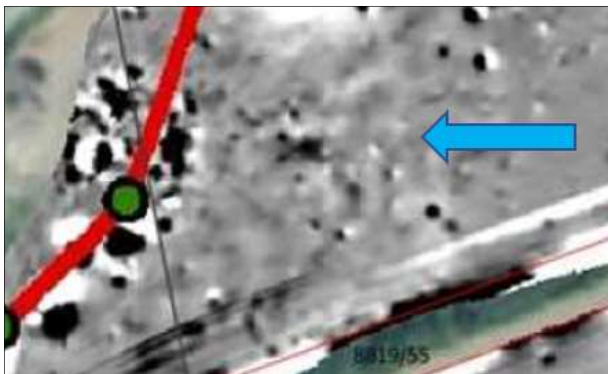


Abb. 15: Diffuse Struktur östlich des „Bunkers“ (blauer Pfeil) in der Geomagnetik.

10

VF 03 wurde als Untersuchungsareal festgelegt, um diesen Bereich als Ort der Grablege ausschließen zu können. Das geomagnetische Abbild der Fläche lässt keine klaren Aussagen über archäologische Objekte zu.

VF 04 UND VF 05: ARCHAEOLOGISCHE OBJEKTE (etwa 70 m² bzw. 350 m²)

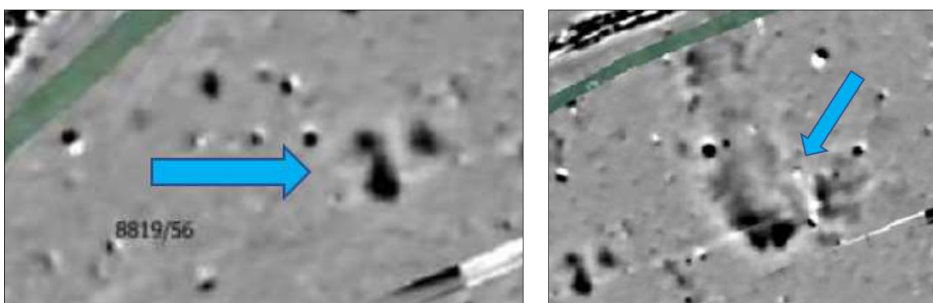
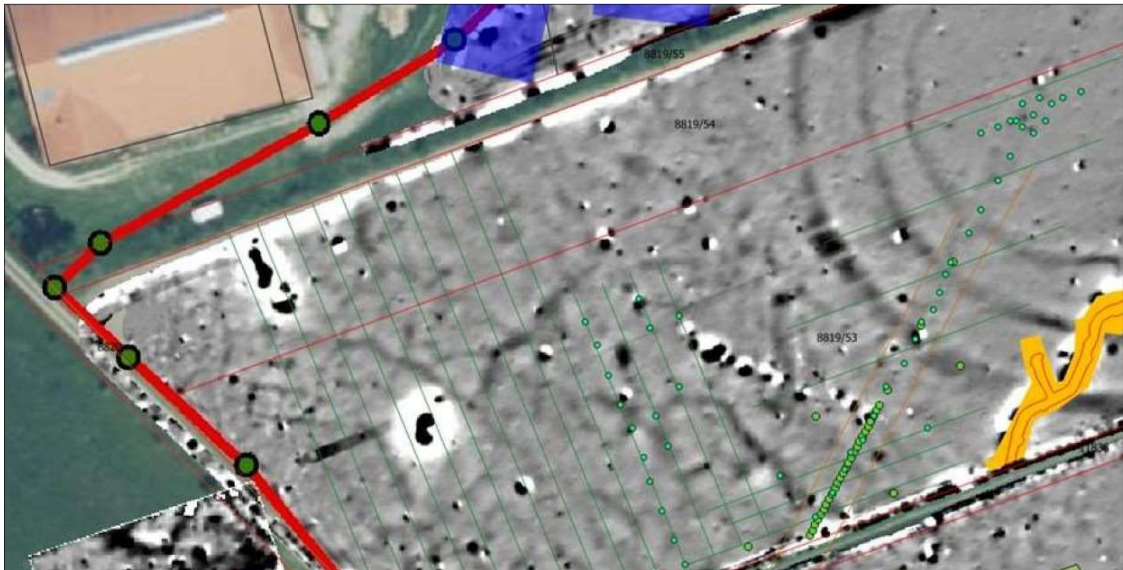


Abb. 16 und 17: Archäologische Objekte gemäß Geomagnetik auf VF 04 und 05.

Auf VF 04 und VF 05 wurden vom LBI ArchPro eindeutig archäologische Objekte festgestellt. Der Zeitpunkt ihrer Anlage war ohne Grabung nur hypothetisch zu bemessen. In Frage kamen Objekte, die den zur Kreisgrabenanlage gehörenden mittelneolithischen Siedlungsbefunden zuzurechnen sind.

3.3. Verdachtsflächen - Grundstücke Nr. 8819/53 und 8819/54

Auch auf den Grundstücken Nr. 8819/53 und 8819/54 wurden gemeinsam mit dem LBI ArchPro anhand der geomagnetischen Messung Areale definiert, die gezielt untersucht werden sollten. Da zwischen Grundeigentümer und Bundesdenkmalamt keine Einigung hinsichtlich einer Grabungserlaubnis erzielt werden konnte, war eine archäologische Untersuchung dieser Verdachtsflächen leider nicht möglich.



11

Abb. 18: Durch geomagnetische Messung sichtbar gemachte Strukturen im Boden auf Gst. 8819/53 und 8819/54.

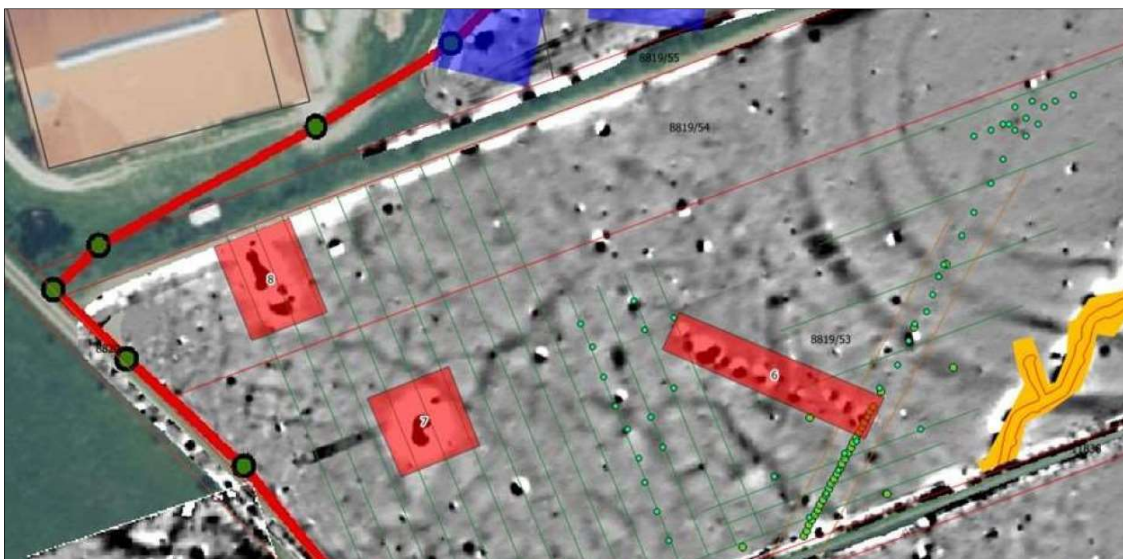


Abb. 19: Die definierten VF 06 bis 08 (v. rechts n. links).

VF 06 entspricht einem Laufgraben der auch auf dem historischen Luftbildmaterial sichtbar ist, VF 07 und 08 markieren Objekte, die einen erhöhten Metallanteil aufweisen. Insgesamt weisen die Verdachtsflächen ein Ausmaß von etwa 730 m² auf.

Zusätzlich fand sich im Nachlass Walter Paglers⁶ vom *Verein Schalom*, der in den 1990er Jahren intensiv zum Thema recherchiert hatte, ein Plan, auf welchem die angebliche Stelle der Grablege eingezeichnet wurde. Leider konnte die genaue Herkunft der Skizze bis heute nicht eruiert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie auf Basis einer Zeugenaussage angefertigt wurde.

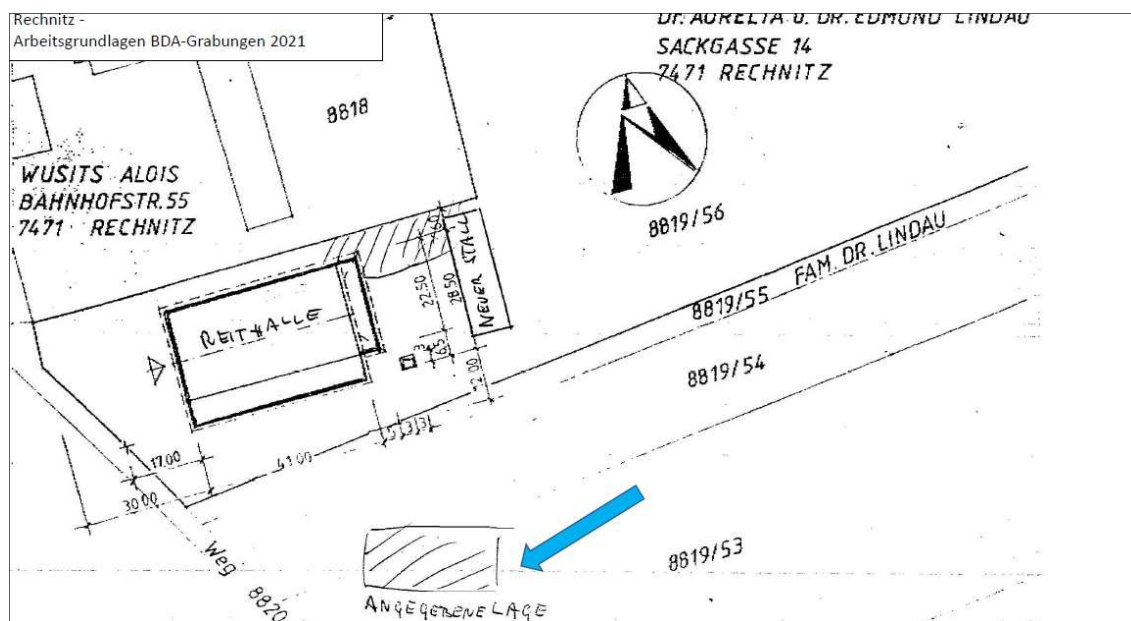


Abb. 20: Skizze vom Verein Schalom mit Positionsangabe des Massengrabes.

3.4. Verdachtsfläche 09 - Grundstück Nr. 11840

Für die Analyse der Grundstücke, die südlich an den vom Kreuzstadl in Richtung Osten führenden Feldweg (Gst. Nr. 11838) liegen, diente die geomagnetische Prospektion der ZAMG⁷ aus dem Jahr 1997. Zusätzlich konnte auch die vom LBI ArchPro im Jahr 2012 angefertigte Bodenradaruntersuchung herangezogen werden.

⁶ Freundlicherweise zur Verfügung gestellt von Altbürgermeister E. Kenyeri.

⁷ siehe Melichar/Neubauer: Geophysikalische Prospektion im Bereich des Gemeindegebietes Rechnitz/Burgenland zum Zwecke der Lokalisierung von vermuteten Massengräbern, Endbericht, Februar 1997.

Von besonderem Interesse erscheint ein in der Geomagnetik wie auch im Bodenradar sichtbares grabenförmige Objekt mit etwa 25 m Länge, das in Nord-Süd-Richtung unmittelbar östlich des Laufgrabensystems vorhanden ist.

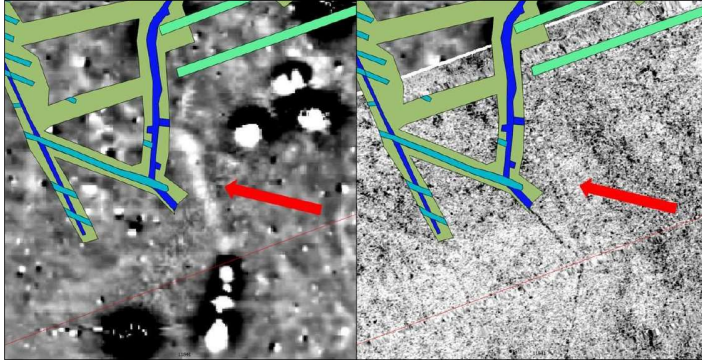


Abb. 21: Die markierte Grabenstruktur auf Gst. 11840 in unmittelbarer Nähe des östlich des Panzergrabens verlaufenden Laufgrabensystems sowie der dort 2014 und 2017 stattgefundenen Grabungen des BDA (Blau/grün). Links das unterlegte Bild der geomagnetischen Prospektion, rechts jenes vom Bodenradar 2012.

Es war naheliegend, auch diesen Bereich in den Katalog der Verdachtsflächen aufzunehmen. VF 09 misst etwa 180 m².

13

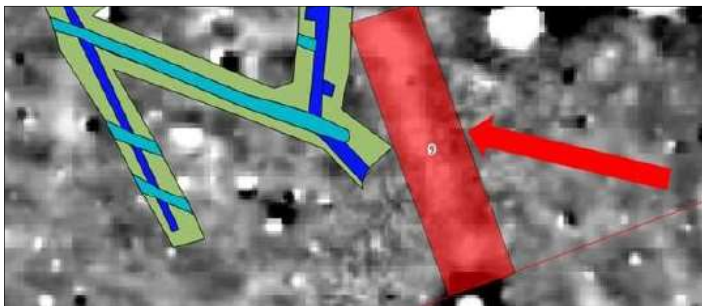


Abb. 22: Verdachtsfläche 09.

3.5. Weitere Verdachtsflächen

Auf den Grundstücken Nr. 11840 und 11838 wurden noch weitere drei Verdachtsflächen (VF 10 – 12) im Gesamtausmaß von etwa 360 m² definiert. Diese konnten jedoch aufgrund des Endes der Grabungskampagne noch nicht befundet werden. Auch die im Herbst 2020 begonnene Untersuchung des südlich anschließenden Laufgrabensystems⁸, war noch nicht möglich.

⁸ siehe Bericht zur Ausgrabung vom 21. 09. bis 14.10. 2020, BDA-Maßnahmen Nr. 34062.20.01

4. ABLAUF UND ERGEBNISSE

4.1. Grabung auf VF 01 - Gst. Nr. 8819/56

Der Abtrag der Humusschicht auf VF 01 begann am 26. 04. 2021. Die Störung in der Geomagnetik konnte dabei grabungstechnisch nicht festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei der Messung 2017 hier tatsächlich eine Landmaschine bzw. eine metallene Vorrichtung zur Fütterung der Pferde stand.



Abb. 23: Oberbodenabtrag auf VF 01.

14

Das nach dem Humusabtrag festgestellte Objekt 01 erwies sich als Geologie.



Abb. 24: Geologische Schicht auf VF 01.

Um der besonderen geologischen Situation⁹ in Rechnitz Rechnung zu tragen, wurden die Baggerschnitte stellenweise tiefer in den „gewachsenen“ Boden eingebracht, als für die Befundung eigentlich notwendig gewesen wäre. Diese im ganzen Projekt beibehaltene Vorgangsweise ist auch dem regen Interesse von völlig unbekanntem „Schaulustigen“ geschuldet, die die Grabungen beobachteten. Da eine exakte geologische Analyse aufgrund der Zielsetzung sowie des Zeitrahmens des Projekts nicht vorgesehen war, sollte augenscheinlich und auch für Laien klar sein, dass sich auf der Verdachtsfläche kein Objekt befindet, das als Grabanlage interpretiert werden könnte.

4.2. Grabung auf VF 02 - Gst. Nr. 8819/56

Die ursprünglich konzipierte Ausdehnung der Verdachtsfläche von etwa 500 m² musste aufgrund der bestehenden Gartengestaltung und der örtlichen Leitungseinbauten angepasst und auf etwa 204 m² reduziert werden.



Abb. 25: Oberbodenabtrag auf VF 02.

Noch während des Humusabtrages wurde eine Struktur genauer untersucht, die jedoch geologischen Ursprungs war (Obj. 02). Schließlich konnten nach Beendigung des Oberbodenabtrags sowie händischem Überputzen der Grabungsfläche zwei archäologische Objekte (Obj. 03 und 04) festgestellt werden.

⁹ siehe Bericht zur Ausgrabung vom 21. 09. bis 14.10. 2020, BDA-Maßnahmen Nr. 34062.20.01, S. 20

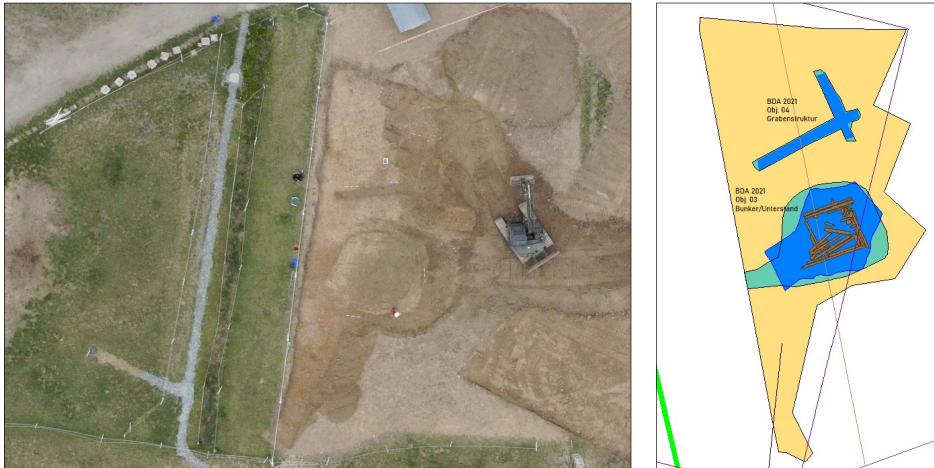


Abb. 26 und 27: Obj. 03 und 04 auf VF 02 im Luftbild und im Plan.

Bei Objekt 03 war schnell klar, dass es sich um den erwarteten Bunker bzw. Unterstand handelt, der dem Südostwall zuzurechnen ist. Freigelegt wurde der gesamte Einbau, der in drei Metern Tiefe aus in sich zusammengestürzten Rundhölzern bestand.



Abb. 28 und 29: Objekt 03 vor der Verfüllungsentnahme und nach Freilegung der Pfosten von Wand und Decke.

Alle Holzelemente wurden in situ dokumentiert und schließlich aus dem Objekt geborgen¹⁰, um eine komplette Verfüllungsentnahme des Objekts zu ermöglichen. Diese zeitigte jedoch keinerlei weiteren Ergebnisse im Sinne des Projektziels.

¹⁰ Die geborgenen Hölzer wurden dem Grundeigentümer zur weiteren Gebrauch übergeben.



Abb. 30 und 31: Entnahme der Holzpfosten und vollständige Verfüllungsentnahme bei Obj. 03.

Die Grabenstruktur Obj. 04 erwies sich nur als max. 30 cm tief. Das fundlere Objekt ist nicht zu datieren und wahrscheinlich auch nicht dem Südostwall zuzuordnen.



Abb. 32 und 33: Obj. 04 auf VF 02 und händische Verfüllungsentnahme.

4.3. Grabung auf VF 03 - Gst. Nr. 8819/56

Auf dem etwa 400 m² großen Maßnahmenpolygon von VF 03 konnte an der südöstlichen Grenze eine Bodenverfärbung festgestellt werden, die sich deutlich vom umgebenden geologischen Material abhob.



Abb. 34: Oberbodenabtrag auf VF 03 mit der markierten hellen Bodenverfärbung in der südöstlichen Ecke.

Die Grabungsfläche wurde im markierten Bereich weiter abgetieft. Das Objekt 20 erwies sich jedoch als „Geologie“.



Abb. 35 und 36: Obj. 20 nach der Verfüllungsentnahme.

4.4. Grabung auf VF 04 - Gst. Nr. 8819/56



Abb. 37 und 38: VF 04 nach dem Oberbodenabtrag & Obj. 05 (re., Grube) und Objekt 06 (li., Grubenkomplex).

Nach Entfernung der Humusschicht traten auf VF 04 deutlich erkennbare Bodenverfärbungen zutage, die bereits auch auf der Geomagnetik sichtbar waren.

Leider stellten sich beide Objekte als neolithische Grube bzw. Grubenkomplex dar (siehe dazu Kap. 5, Fundmaterial).

Nach Absprache mit dem BDA wurde durch beide Objekte je ein Schnitt gelegt und die jeweils westliche Hälfte der Verfüllung entnommen. Dies diente einerseits dem Ansinnen, eine zumindest rudimentäre archäologische Dokumentation der Objekte zu erhalten; der

Hauptgrund für die aus archäologischer Sicht ungewöhnliche Vorgangsweise ist jedoch in der speziellen Situation „Rechnitz“ zu suchen, die wie folgt zusammenzufassen ist: jedes unter der Humusschicht entdeckte, jedoch nicht gegrabene, das heißt: mit einer Entnahme der Verfüllung bedachte archäologische Objekt, nährt Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Ansinnens, die Grablege(n) der ermordeten Zwangsarbeiter tatsächlich finden zu wollen. Deshalb wurde entschieden, die Verfüllungsschicht auch jener Objekte zumindest teilweise bis zum geologisch gewachsenen Boden zu entnehmen, die weit zurückliegenden Kulturstufen zuzuordnen sind.



Abb. 39: Profilschnitte durch die Objekte 05 und 06.

4.5. Grabung auf VF 05 - Gst. Nr. 8819/56

Ähnlich wie auf VF 04 wurde auch die Verdachtsfläche VF 05 einer Überprüfung zugeführt.



Abb. 40: Deutlich sind die großen humosen Verfärbungen auf VF 05 zu erkennen.

Bei den freigelegten Schichten handelt es sich jedoch um anthropogene Objekte, die der Jungsteinzeit zuzuordnen sind: Pfostengruben, Gruben und Grubenkomplexe, die Siedlungsbefunde des Mittelneolithikums darstellen. Dennoch wurden, wie bereits in Kap. 4.4.

beschrieben auch durch diese Objekte Schnitte angelegt um die Möglichkeit, dass es sich dabei um ein Massengrab handeln könnte, für jedermann sichtbar auszuschließen.



Abb. 41 und 42: Grabungsschnitte durch jungsteinzeitliche Objekte.

4.6. Grabung auf VF 05 - Erweiterung Ost - Gst. Nr. 8819/56

Wie bereits erwähnt, war während der laufenden Kampagne stets ein beachtlicher Publikumsandrang zu verzeichnen. Um eine möglichst hohe Transparenz bei der Durchführung sowie bei den verwendeten Methoden zu erzielen, war es dem BDA und dem ausführenden Ausgrabungsteam wichtig, sowohl interessierten Zuschauerinnen und Zuschauern als auch Medien Einblick in die Abwicklung der Maßnahme zu gewährleisten. Deshalb sah man von großräumigen Absperrungen ab und konzentrierte sich auf die unmittelbare Einhaltung baustellenbedingter Sicherheitsvorschriften.

Besucher, die das Grabungsgeschehen mitverfolgten, verwiesen in ihren Wortmeldungen auf ein Areal östlich von VF 05. Auf einer Fläche von etwa 60 m² sei ein zur Umgebung in Höhe und Dichte abweichender Bewuchs feststellbar. Einzelne Personen wollten auch davon gehört haben, dass hier in der Vergangenheit durch den Pflug immer wieder Knochenmaterial an die Oberfläche befördert worden wäre.

Nach Einholung der Genehmigung des Grundeigentümers sowie einer gütlichen Einigung mit diesem in puncto Wiederherstellungskosten wurde der Grabungsschnitt VF 05 in Richtung Osten erweitert.



Abb. 43: Erweiterung der Grabungsfläche von VF 05 in Richtung Osten.

Nach Analyse des Luftbildmaterials war der Panzergraben zu erwarten. Die Ergebnisse der Geomagnetik ließen in diesem Areal auf eher diffuse Bodenverhältnisse schließen, ähnlich wie dies bei VF 03 der Fall war.

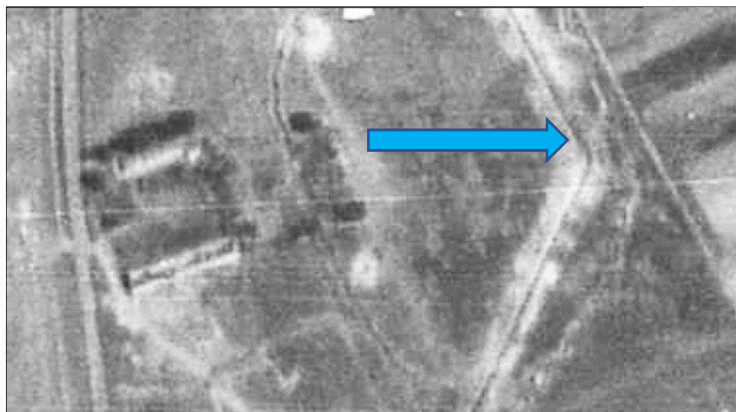


Abb. 44: Markierter Panzergraben auf einem Luftbild vom August 1945.

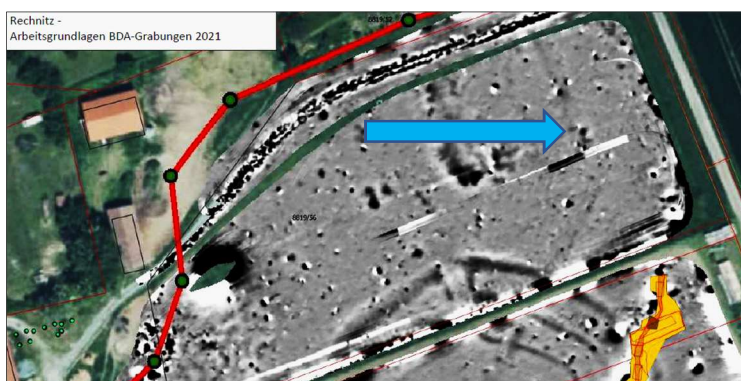


Abb. 45: Der von der östlichen Schnitterweiterung betroffene Bereich auf der Geomagnetik von 2017.

Tatsächlich war der Panzergraben auf der Grabungsfläche nach dem Oberbodenabtrag eindeutig zu erkennen. Überdies erweckte ein den Panzergraben überlagerndes Objekt die Aufmerksamkeit des Grabungsteams.

Bereits im Herbst 2020 wurden bei der Untersuchung des dem Panzergraben östlich vorgelagerten Laugrabens auf Gst. 8819/54 die Reste eines sog. „Erdsilos“ dokumentiert, der zur Eilagerung von Futterrüben diente.¹¹

Das bei der Kampagne 2021 im Zuge der Erweiterung von VF 05 dokumentierte Objekt erwies sich in Struktur und Anlageform dem „Erdsilo“ auf dem Nachbargrundstück ähnlich und war davon nur etwa 50 m entfernt. Aus der Verfüllung wurden Reste von Kunststoffplanen geborgen.

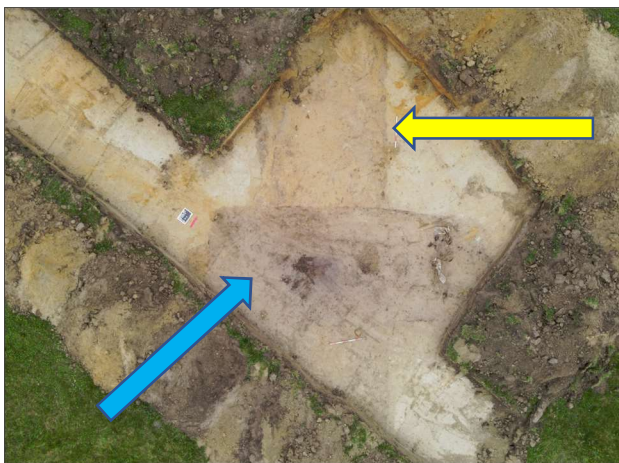


Abb. 46: Deutlich überlagert der „Erdsilo“ (blauer Pfeil) den nord-süd-verlaufenden „Panzergraben“ (gelber Pfeil).

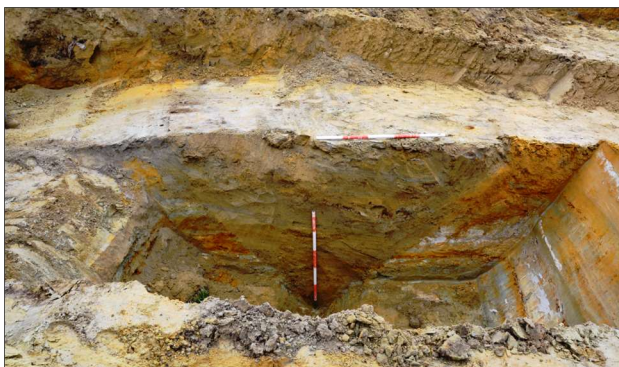


Abb. 47: Um die ursprüngliche Tiefe des „Panzergrabens“ zu dokumentieren, wurde an diesem ein Profilschnitt durchgeführt.

¹¹ siehe Bericht zur Ausgrabung vom 21. 09. bis 14.10. 2020, BDA-Maßnahmen Nr. 34062.20.01, S. 15

4.7. Grabung auf VF 09 - Gst. Nr. 11840

Die Grabung auf VF 09 zeitigte eindeutige archäologische Ergebnisse, wenn auch hier keineswegs von einem Erfolg im Sinne des Projektzieles zu berichten ist.

Die auf der Analyse von Geomagnetik und Bodenradar beruhende Annahme eines Objekts in der Größe eines Massengrabes (siehe Kap. 3.4. in diesem Bericht) konnte eindeutig bestätigt werden. Nach dem Oberbodenabtrag, dem Überputzen der Fläche sowie der schnittweisen Verfüllungsentnahme war jedoch nur ein geologisches Objekt zu konstatieren.



Abb. 48: VF 09 auf Gst. 11840 während des Oberbodenabtrags.

Neben der etwa 26 m langen geologischen Struktur (Obj. 16) wurden auch Teile des dem Panzergraben in östlicher Richtung vorgelagerten, fundleeren Laufgrabensystems (Obj. 17 und 18) dokumentiert.

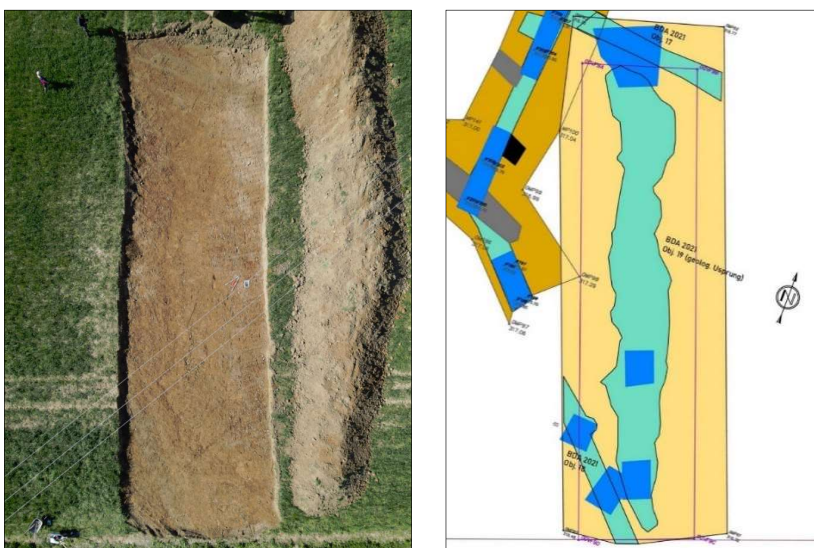


Abb. 49 und 50: VF 09 mit den im Luftbild nur schwer erkennbaren Objekten (links) und ihre planische Darstellung (rechts).

4.8. Untersuchung auf der zusätzlichen Verdachtsfläche - Gst. 11840

Wegen der im Sinne des Projektziels als Misserfolg zu bezeichnenden Grabungen auf Gst. 8819/56 wurde seitens des Bundesdenkmalamts am Ende der ersten Grabungswoche (26. bis 30. April 2012) entschieden, den strategischen Verlauf der Maßnahme zu ändern. Es erfolgte eine Kontaktaufnahme mit der Gedenkinitiative RE.F.U.G.I.U.S.¹², die schon seit längerem in loser Verbindung zu einem ungarischen Staatsbürger, Herrn K., stand. Herr K. behauptete den Ort der Grablege(n) zu kennen, bestand jedoch vor Preisgabe seines Wissens auf einen Finderlohn.¹³ Nach Vereinbarung eines Geldbetrages bei „Erfolg“ erfolgte durch Herrn K. die Übergabe der Unterlagen, die als Basis für die Anlage eines weiteren Suchschnittes dienten. Dem Team der AGA wurde seitens RE.F.U.G.I.U.S. am 5. Mai 2021, spätnachmittags ein 73 Seiten zählendes PDF auf einem Datenstick übergeben. Als Urheber wurde Herr K. genannt, die AGA hatte dieses Dokument im Schnellverfahren hinsichtlich seiner Qualität und Aussagekraft zu prüfen.

4.8.1. K.'s Konvolut

Vorweggenommen handelt es sich bei diesem Dokument um keine wissenschaftliche Expertise, sondern um die Zusammenschau von Texten, Bildern und Plänen unterschiedlicher und teilweise nicht nachvollziehbarer Herkunft. Quellenangaben fehlen fast vollständig.¹⁴ Interessant, da bis heute gänzlich unbekannt, ist eine dem Konvolut vorangestellte Aussage einer angeblichen Zeugin.

24

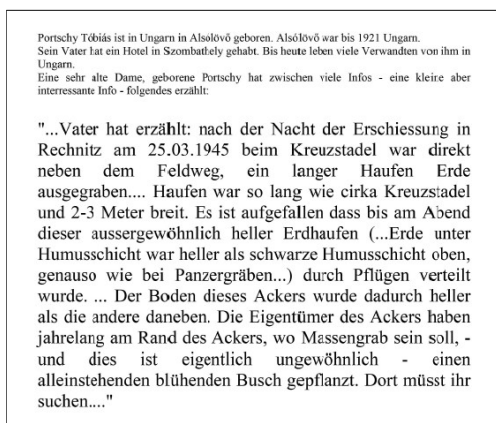


Abb. 51: Auszug aus K.'s Konvolut S. 2.

¹² <https://cms.refugius.at/index.php/de/>

¹³ siehe Bericht zur Ausgrabung vom 21. 09. bis 14.10. 2020, BDA-Maßnahmen Nr. 34062.20.01, S. 33ff.

¹⁴ Um Objektivität zu gewährleisten ist das vollständige Dokument am Berichtende als Anhang beigefügt.

Auf den erwähnten „Busch“ kommt Herr K. am Ende des Dokumentes wieder zurück, er bildet so etwas wie eine „Klammer“ von K.’s Hypothese. Die Existenz dieses Gebüchs wird anhand von Screenshots des Dokumentarfilms „Totschweigen“ von 1994 bewiesen.

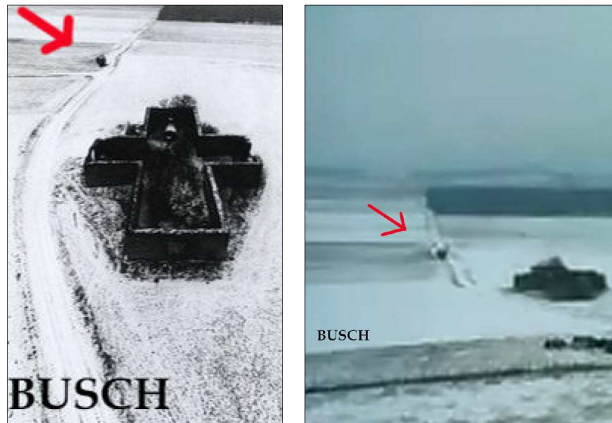


Abb. 52 und 53: Auszüge aus K.’s Konvolut S. 67 und 68.

Herr K. macht in seinem Dokument auf eine mögliche Problematik aufmerksam, die aus falschen Übersetzungen ungarischer Quellen entstehen. So weist Herr K. darauf hin, dass Begriffe, die in den historischen Quellen die Form des Grabes bzw. der Gräber beschreiben („L-förmig“, „rechtwinkelig“, „winkelförmig“, „zick-zack“, etc.) möglicherweise durch einen Übersetzungsfehler zustande gekommen sind.

25

- Es gibt auch einen Übersetzungsfehler wie folgt: Der Nazibefehlshaber sprach von einem „winkelförmigen“ Massengrab, der Dolmetscher (siehe z.B. Heissenberger Protokoll) hat unserer Meinung nach dies im Nachhinein fälschlicherweise als „L-förmig“ übersetzt. In ungarischem Wörterbuch 1914. steht „winkelförmig=eckig (rechteckig)“
Nirgends auf der Welt gibt es L-förmige Massengräber, bitte nachschauen...

Abb. 54: Auszug aus K.’s Konvolut S. 5.

Nicht ganz klar erscheint in der Folge jedoch Herrn K.’s Auszug aus dem erwähnten Wörterbuch der ungarischen Sprache, in welchem er das Wort „winkelförmig“ hervorhebt. Laut dem Langenscheidt online-Wörterbuch¹⁵ bedeutet das ungarische Wort „szögletes“ in deutscher Übersetzung „eckig, wink(e)lig“. „Rechteckig, eckig, viereckig“ wiederum bedeutet auf Ungarisch „derékszögű“.



Abb. 55: Auszug aus K.’s Konvolut S. 12.

¹⁵ Vgl. <https://de.langenscheidt.com/deutsch-ungarisch/>

Obwohl die in den historischen Quellen gemachten Angaben über die Form der Grablege(n) bei den Grabungen wie auch in der Auswahl der Verdachtsflächen eine zusehends geringere Rolle spielt¹⁶, erscheint eine versierte Prüfung der Quellen auf etwaige Übersetzungsfehler doch angebracht, da auch andernorts sprachliche Missverständnisse zu vermuten sind.

Herr K. kommt jedenfalls zum Schluss, dass in unmittelbarer Nähe des Kreuzstadls zu suchen sei. In seinem Konvolut unterlegt er dem von ihm vorgeschlagenen Untersuchungsgebiet ein Bild bzw. einen Plan, die Ergebnisse vergangener Grabungskampagnen zum Inhalt haben. Schließlich definiert er einen etwa vier Meter breiten Ackerstreifen direkt östlich des von der Gedenkstätte verlaufenden Feldweges:

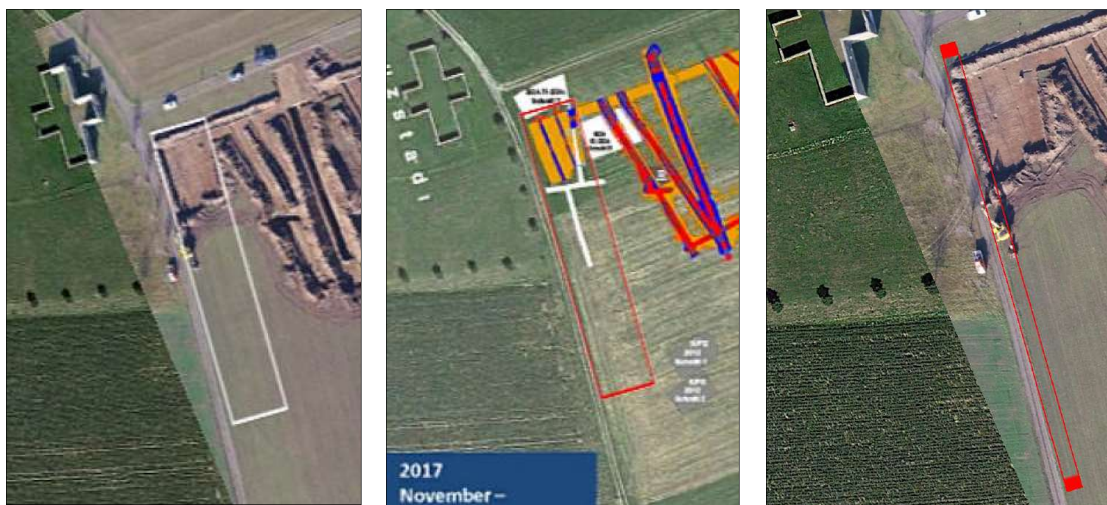


Abb. 56 bis 58: Auszüge aus K.'s Konvolut S. 50 (weißes Polygon), 51 (rot) und 62 (rot).

Nach Einholung der Genehmigung des Grundeigentümers sowie einer gütlichen Einigung mit diesem in puncto Entschädigungszahlungen für entstandene Flurschäden wurde am 6. Mai 2021 mit dem Oberbodenabtrag auf dem von Herrn K. markierten Areal begonnen.

¹⁶ Nach Analyse von Zeugenaussagen, Protokollen etc. erwiesen sich die darin erwähnten Formbeschreibungen der Grablege(n) in zunehmenden Maß als weniger zweckdienlich als zu Beginn des BDA-Projektes „Rechnitz“ vermutet. Zu unterschiedlich erscheinen die bisher vorliegenden Angaben, als dass eine gezielte Suche nach einer bestimmten Form sinnvoll erscheint. Der Ansatz stützt sich verstärkt auf die Suche nach Objekten, die prinzipiell als Grab oder Gräber in Frage kommen. Dabei spielen etwa deren Ausdehnung und geografische Lage eine größere Rolle als ihre Form. Zahlreiche Hinweise, die die Form als „L-förmig“, „rechtwinkelig“, „winkelförmig“, „zick-zack-förmig“ etc. beschreiben, legen lediglich die bereits seit längerem praktizierte Schlussfolgerung nahe, dass das tw. nach geometrischen Mustern angelegte Stellungssystem des Südostwalls keineswegs als Ort der Grablege(n) ausscheidet.

4.8.2. Grabung auf der zusätzlichen Verdachtsfläche



Abb. 55: Maßnahmenpolygon der zusätzlichen VF auf Gst. 11840.

Nach unter besonders regem Publikumsinteresse vollzogenem Oberbodenabtrag konnte kein Hinweis auf die Existenz eines Massengrabes festgestellt werden. Zum Vorschein kamen lediglich zwei Objekte. Bei Obj. 15 handelte es sich um einen etwa 1.60 m breiten Graben, der das Maßnahmenpolygon quert. Die vollständig entnommene Verfüllung erwies sich als fundleer, war von sandig-lehmiger Konsistenz und erreichte eine maximale Tiefe von etwa 45 cm ab Humusuntergrenze. Eine Datierung war nicht möglich, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass der Graben dem Südostwall-System zuzurechnen ist.

27



Abb. 56 und 57: Obj. 15 in Planum und Profil auf der Zusatz-VF (Gst. 11840).

Obj. 16 erwies sich als Teil eines Laufgrabens, der in ost-west-Richtung verlaufend den Panzergraben mit nachgeordneten Stellungen des Südostwall-System verbunden hatte und gut durch historisches Luftbildmaterial und geophysikalische Prospektion dokumentiert ist.

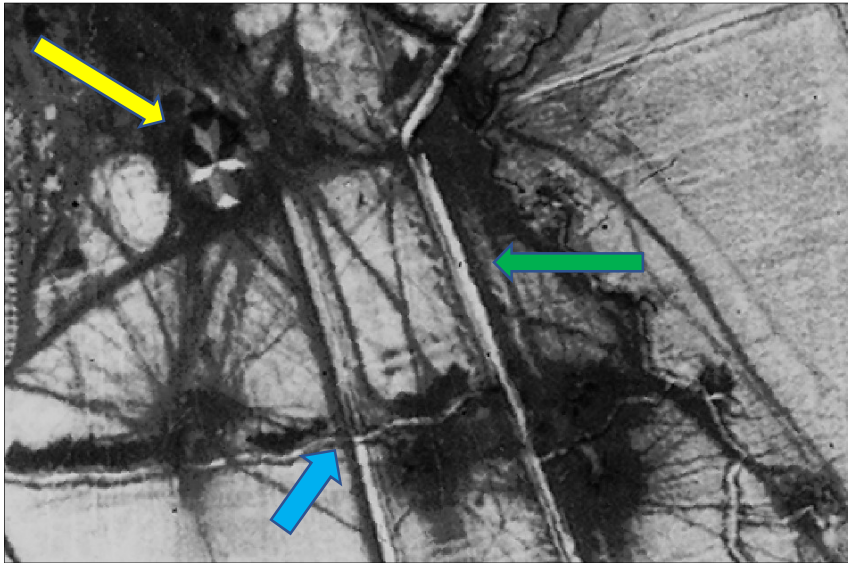


Abb. 58: Position des Laufgrabens (blauer Pfeil) mit Kreuzstahl (gelb) und „Panzergraben“ (grün) auf einem Luftbild vom Februar 1945.

Nach Entnahme der Verfüllung erwies sich auch dieses Objekt als fundleer. Leider musste somit auch die Grabung auf der Zusatzverdachtsfläche ergebnislos im Sinne des Projektzieles beendet werden.



Abb. 59 und 60: Obj. 16 vor und nach der Verfüllungsentnahme.

5. FUNDMATERIAL

Im Vergleich zu früheren Maßnahmen konnten während der Kampagne 2021 kaum Funde aus dem Zweiten Weltkrieg dokumentiert werden. Eine Ausnahme bildeten lediglich die hölzernen Bunkereinbauten aus Obj. 3, VF 02 (siehe Kap. 4.2. in diesem Bericht), woraus militärische Relikte geborgen wurden.



Abb. 61: Ein aus Obj. 03 geborgener Stahlhelm.

Das Fundspektrum wurde jedoch mit der Entdeckung und rudimentären Grabung der urgeschichtlichen Objekte auf den Verdachtsflächen 04 und 05 stark ausgeweitet und im archäologischen Sinne auch aufgewertet, konnten doch während der Verfüllungsentnahme sowie beim Durchsuchen des Aushubmaterials der Objekte 05, 06 (VF 04) und von Obj. 07 (VF 05) zahlreiche Keramikfragmente und anderes neolithisches Fundmaterial geborgen werden.



Abb. 62: Ein mittelneolithischer Tüllenlöffel aus Obj. 07 (VF 05).

Neben den bereits erwähnten Keramikfunden wurden auch zahlreiche Silexabschläge, Steinwerkzeuge, Tierknochen und ein Figürchenfragment inventarisiert. Einen besonderen Fund stellt eine fast vollständig erhaltene Steinaxt (FNr. 01) dar.



Abb. 63: Steinaxt aus Obj. 07.



Abb. 64 und 65: Silexklingen (Obj. 07) und Werkzeug aus Tierknochen (Obj. 06).



Abb. 66: Keramikfragmente der Lengyel-Periode (Obj. 05).

6. HINWEISE AUS DER BEVÖLKERUNG

Wie dies auch schon bei zurückliegenden Kampagnen der Fall war, nahmen auch bei der Kampagne 2021 einzelne Personen Kontakt mit dem Ausgrabungsteam auf, um Hinweise auf den Ort der Grablege(n) zu geben. Diese Mitteilungen enthalten dabei jedoch im besten Fall nur sehr weitläufige geografische Angaben.

Erwähnenswert, da überzeugt zum Ausdruck gebracht, erscheint die Aussage eines Rechnitzer Bürgers, der laut eigener Angabe Augenzeuge der Existenz der in Kap. 3.1. besprochenen Grabeinfriedung („Judngartl“) war. Er bemerkte die Zaunkonstruktion in seiner Jugend in den 1950er Jahren immer dann, wenn er im Bus, der auf der B56 (Geschriebensteinstraße) in Richtung Rechnitz fuhr, auf der Höhe des Kreuzstadls in östlicher Richtung aus dem Fenster blickte.

Ein gemeinsam mit dem Augenzeugen getätigter Lokalaugenschein mit rudimentär durchgeführter Sichtfeldanalyse lässt auf eine Stelle schließen, die sich heute auf Grundstück Nr. 8819/53 oder 8819/54 befindet, das jedoch, wie oben erwähnt, während der Grabungskampagne 2021 nicht betreten werden durfte.

Die Einschätzung der Aussage des Augenzeugen wird auch durch die heute herrschende Verbauung des Areals erschwert. Zum Zeitpunkt seiner Beobachtung hatten die Gebäude auf Gst. 8819/56 (bspw. die sog. „Reithalle“) noch nicht existiert. Dieser Tatsache gewahr, tendiert der Augenzeuge trotzdem auf die einstige Verortung des sog. „Judngartls“ auf Gst. 8819/53. Da auch andere Aspekte auf die Notwendigkeit der Untersuchung des westlichen Teils von Gst. 8819/53 verweisen (siehe Kap. 3.1.), sollte diese unbedingt bei zukünftigen Suchgrabungen in Betracht gezogen werden.



Abb. 67: Ansicht 1950er Jahre – auf dem Luftbild des BEV von 1958 sind das Areal des im Krieg zerstörten Meierhofs (gelber Pfeil) und der Kreuzstadt (blau) zu sehen. Das grüne Fragezeichen markiert die mögliche Stelle des sog. „Judngartls“.

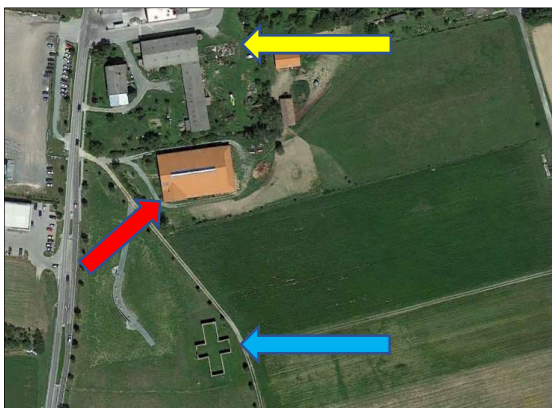
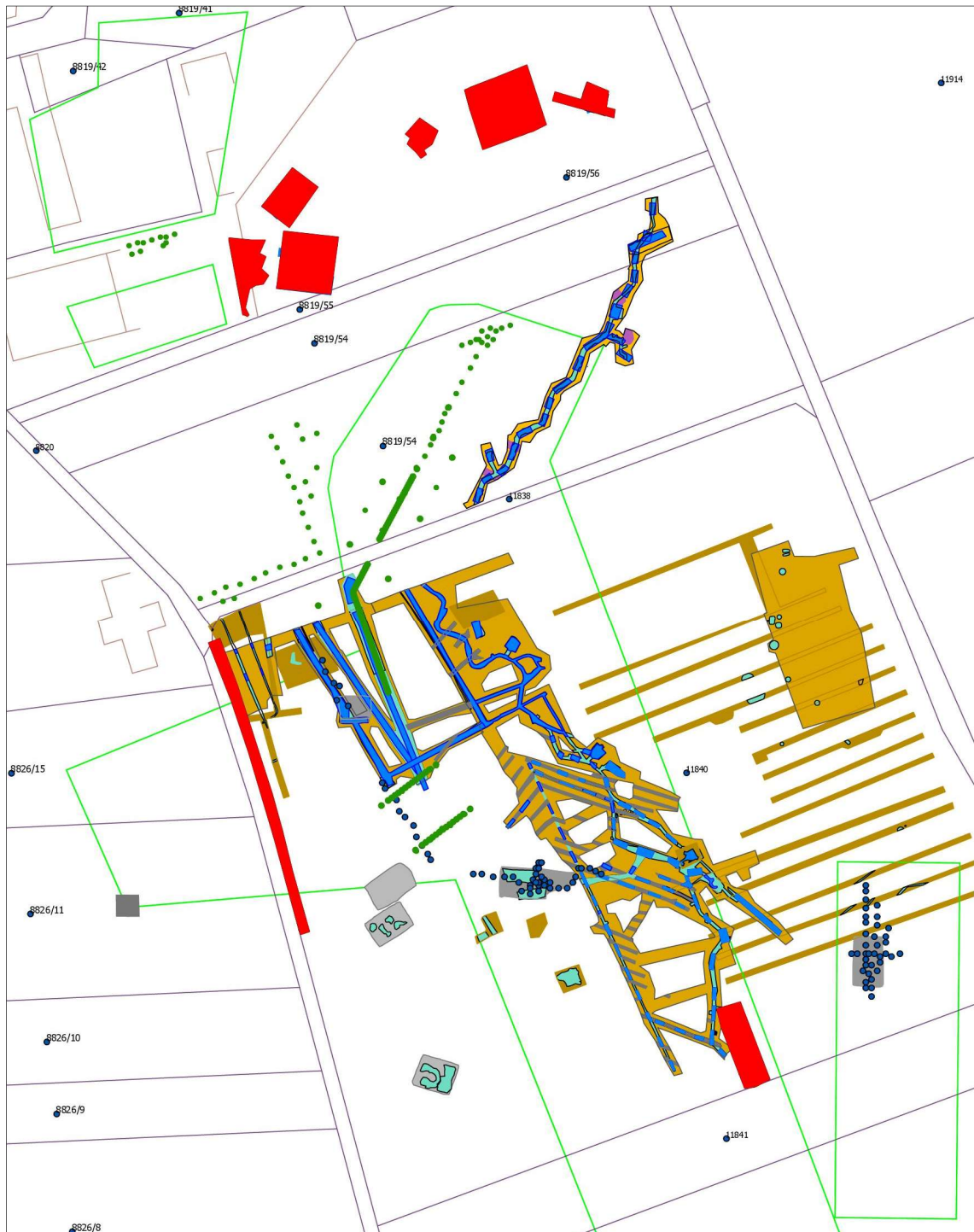


Abb. 68: Ansicht 2000er Jahre – auf dem Luftbild aus googleEarth ist zusätzlich die sog. „Reithalle“ (roter Pfeil) markiert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt konnte 2021 eine Fläche von etwa 2.200 m² untersucht werden.



32

Abb. 69: Ausschnitt aus dem Technischen Plan Rechnitz. Die im Frühjahr 2021 untersuchten Bereiche auf den Gst. 8819/56 und 11840 – rot markiert.

Während das bislang analysierte historische Quellenmaterial sowie Aussagen von ZeitzeugInnen zwar wichtige Hinweise auf den Ablauf des Verbrechens geben und im besten Fall sehr große

Bodenareale für den Ort der Grablege(n) definieren, ist die gemeinsame Analyse von Luftbildern und den Ergebnissen der geophysikalischen Prospektion unter Berücksichtigung und Einarbeitung bisheriger Grabungen am ehesten dazu in der Lage, Gräber zu definieren. Den Verdachtsmomenten kann bei den heute gegebenen technischen Möglichkeiten jedoch nur mittels „Grabung“ nachgegangen werden.

Die BesucherInnenfrequenz während der Ausgrabungskampagne war erstaunlich hoch und nahm mitunter auch die Arbeitsabläufe störende Ausmaße an. Das Interesse an der Suche nach dem Massengrab schlug sich medial in Form mehrerer Artikel und TV-Berichten und den Dreharbeiten zweier Filmteams nieder, die an Dokumentarfilm-Treatments für bekannte internationale Streamingdienste arbeiteten. Da das mediale Echo mitunter sehr fragwürdig erschien und den laufenden Arbeiten wie auch den Bestrebungen der Suche inhaltlich kaum gerecht wurde, ist bei zukünftigen Kampagnen dringend zur Etablierung einer Besucherinformation zu raten.

8. AUSBLICK

Das Bundesdenkmalamt und die von der Abteilung für Archäologie beauftragte Fa. AGA waren seit 2014 in Rechnitz tätig. Grundlagen der Grabungen waren die von Robert Peticzka (Universität Wien, Institut für Geographie und Regionalforschung) zwischen 1998 und 2006 gesammelten Quellen, die grabungstechnisch systematisch abgearbeitet wurden. Die in diesem Bericht auf Seite 12 abgebildete Skizze des Vereins Schalom hat im Grabungsgeschehen der letzten Jahre allerdings insofern keine Berücksichtigung gefunden, als die Skizze erst im Vorjahr von Altbürgermeister Kenyeri der Fa. AGA ausgehändigt wurde. Der Versuch die darin vermerkte Verdachtsfläche auf Grundlage der in der geophysikalischen Prospektion erkennbaren Störungen im April 2021 zu ergraben, ist am massiven Widerstand des Eigentümers der Grundstücke 8819/53 und 8819/54 gescheitert. In einer zukünftigen Kampagne wird dieser in Kapitel 3.3 definierte Bereich vorrangig Berücksichtigung finden müssen.

Eine relativ leicht umzusetzende Maßnahme wäre auch die geophysikalische Prospektion des Rechnitzer Sportplatzes. Grundlage hierfür sind mehrere, in der Abteilung f. Archäologie eingegangene Meldungen, wonach die Opfer zu einem unbekanntem Zeitpunkt auf dem Gelände des Sportplatzes beigesetzt worden sein sollen.

Ein eigenes Projekt wäre die Edition der „Rechnitzer“ Prozessakten, die vielleicht einen neuen, bislang noch nicht beachteten Hinweis zur Lage der Gräber liefern könnte.